

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 116

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 116, Rn. X

BGH 2 StR 551/25 - Beschluss vom 27. November 2025 (LG Gießen)

Versuchte schwere räuberische Erpressung (Verwendung des gefährlichen Werkzeugs erst zur Verdeckung des fehlgeschlagenen Erpressungsversuchs).

§ 255 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 8. April 2025 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Schuldspruch wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung und gefährlicher Körperverletzung ist rechtsfehlerfrei. Die Feststellungen belegen die tateinheitlich verwirklichte versuchte schwere räuberische Erpressung, da der Angeklagte, während er das später eingesetzte Messer mit sich führte, die Nebenklägerin mit einer ungeladenen Schreckschusspistole bedrohte, als er von ihr die Übergabe einer größeren Menge Bargeld und eines Schuldanerkenntnisses forderte. 1

Soweit die Strafkammer bei der rechtlichen Würdigung davon spricht, der Angeklagte habe sich einer „versuchten schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 255, 253, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 StGB“ schuldig gemacht, und bei der Liste der angewandten Vorschriften § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zitiert, hat sie zwar übersehen, dass der Angeklagte das Messer nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen nicht zu Nötigungszwecken, sondern erst, wie die Strafkammer ebenfalls zutreffend festgestellt hat, zur Verdeckung der vorausgegangenen und aus seiner Sicht fehlgeschlagenen versuchten schweren räuberischen Erpressung einsetzte (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 28. Februar 2024 - 5 StR 23/24, NStZ-RR 2024, 147). Der Senat schließt indes aus, dass der Strafausspruch auf dem Subsumtionsfehler beruht. Die Strafkammer hat die Strafe dem gemilderten Strafraum des § 211 Abs. 1 StGB entnommen und bei der konkreten Strafzumessung lediglich berücksichtigt, dass der Angeklagte „tateinheitlich drei Straftatbestände [...] und dabei zugleich zwei verschiedene Varianten der gefährlichen Körperverletzung“ verwirklichte. 2